



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet Doggerbank (NSGDgbV)

Aktuell seit 01.07.2026 12:38:12

Angegeben von:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Bremen e.V. (R004055) am
20.06.2025

Beschreibung:

Laut § 5 Abs. 2 NSGDgbV sind Projekte und Pläne im Naturschutzgebiet Doggerbank grundsätzlich zulässig, außer ihre Unzulässigkeit wird nachgewiesen. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sieht im Gegensatz dazu eine grundsätzliche Unzulässigkeit mit Erlaubnisvorbehalt für Projekte vor. § 5 Abs. 2 muss entsprechend angepasst werden. Konkret: Projekte und Pläne im Naturschutzgebiet Doggerbank müssen in Konformität mit der EU FFH-Richtlinie in der NSGDgbV als grundsätzlich unzulässig gelten.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Sonstiges im Bereich "Umwelt" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

NSGDgbV [alle RV hierzu]